

Gesetzliche Regelung seit 29.12.2016 zum Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen § 146 Abs. 1 Abgabenordnung:

„1 Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen.

2 Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten.

3 Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nach Satz 1 besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht. 4 Das gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a verwendet.“

Grundaufzeichnungen:

Für bestimmte Branchen (Friseur, Fußpflege, Kosmetik, Kfz-Reparaturwerkstatt, etc.) ist es typisch, dass sog. Bestellbücher geführt werden. Im Falle einer Prüfung ist damit zu rechnen, dass diese zwingend vorgelegt werden müssen, da damit festgestellt werden kann, wer zu welcher Zeit den Betrieb aufgesucht hat und bar bezahlt hat.

Einzelaufzeichnung:

Bedeutet, dass Buchungen oder Einzelaufzeichnungen nicht mehr summiert vorgenommen werden können, wenn sich die Zusammensetzung der verdichteten Beträge nicht mehr leicht und zuverlässig nachvollziehen lässt.

Die Einzelaufzeichnungspflicht gilt vom Prinzip her somit für sämtliche Branchen. Dies unabhängig davon, wie die Tageseinnahmen ermittelt werden (Registrierkasse oder offene Ladenkasse).

Aus der Aufzeichnung muss sich der zutreffende und vollständige Geschäftsvorfall ergeben. Gerade bei elektronischen Registrierkassen kann die genaue Aufzeichnung mit mehr oder minder großem Aufwand zutreffend erfüllt werden.

Beispiel Textileinzelhandel

1 Herrenhemd Extra-Flott, uni blau, 43/44 EUR 39,95

Nicht ausreichend

1 Herrenhemd EUR 39,95

Beispiel Metzgerei

100 g Pfeffersalami EUR 2,69

1 Ungarische geräucherte Paprikawurst, 500 g EUR 11,20

Nicht ausreichend

Salami EUR 2,69

1 x Stückpreis EUR 11,20

Beispiel Gaststätte

Karpfen Weiherchef, gebacken EUR 13,20

Nicht ausreichend

Diverse Küche EUR 13,20

Der Umfang der Einzelaufzeichnung umfasst Daten, die eine Identifizierung und Bestimmung des Inhalts des Geschäfts erlauben. Dies bedeutet, dass alle Käufe laufend zu erfassen, einzeln festzuhalten sowie aufzuzeichnen und aufzubewahren sind.

- Datum
- Bruttobetrag
- Umsatzsteuersatz
- Inhalt des Geschäfts (Leistungsbeschreibung)
- Name des Kunden (abhängig vom Einzelfall)
- Adresse des Kunden (abhängig vom Einzelfall)

Eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnung wird nur gewährt, wenn es sich um

- den Verkauf von Waren (keine DIENSTLEISTUNGEN !!!!)
- an eine Vielzahl
- von nicht bekannten Personen
- gegen Barzahlung

handelt.

Diese Voraussetzungen müssen alle gleichzeitig erfüllt sein.

Wird ein elektronisches System (Registrierkasse) verwendet, greift die Befreiungsregelung NICHT. Denn in diesem Fall zeigt der Aufzeichnungspflichtige, dass ihm die Einzelaufzeichnung nicht unzumutbar, sondern zumutbar ist. Vom System der offenen Ladenkasse ist aus anderweitigen Gründen (s.u.) dringend abzuraten.

Sollte nicht klar sein, ob Sie unter „Dienstleister“ oder „Lieferant“ fallen, können Sie dies anhand einer Liste des Deutschen Patent- und Markenamts abgleichen. Diese Liste finden Sie unter www.dpma.de.

Täglich:

Die Aufzeichnungen sind täglich zu führen. Dies bedeutet, dass der sog. Z-Bon nicht am nächsten Tag, sondern zum Ladenschluss ausgedruckt werden muss. Möglich ist es jedoch, die Eintragung in das Kassenbuch erst am nächsten Morgen (als erste Handlung !) vorzunehmen.

Kassen-Nachschau ab 1.1.2018:

Ab dem 1.1.2018 wird die Finanzverwaltung durch eine UNANGEKÜNDIGTE Kassennachschau die Möglichkeit haben, unangekündigt, zu den üblichen Geschäfts- und Öffnungszeiten im Lokal zu erscheinen, und die Vorlage von Aufzeichnungen, Büchern, sowie die sonstigen Kassen-Organisationsunterlagen zu verlangen. Sollten die Unterlagen nicht ordnungsgemäß vorgelegt werden können, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung umgehend zu einer Außenprüfung (Betriebsprüfung) übergegangen werden.

Bitte beachten Sie die Ausweispflicht des Prüfers, in dem Moment, in dem er sich an Sie wendet.

Registrierkassenpflicht:

Eine solche gibt es nicht. Allerdings ist zu beachten, dass beim Führen einer offenen Ladenkasse (ohne Registrierkasse) ein täglicher Kassensturz mit Zählprotokoll des Bargeldes zu erfolgen hat (Auszählen).

Empfehlung für elektronische Registrierkassen:

Sie müssen laut Finanzverwaltung die GoBD erfüllen. Zertifikate sind nicht notwendig. Sie können sich auf der Internetseite der Fa. Audicon informieren, ob Ihre Kasse den Anforderungen entspricht.

www.audicon.net/themen/gobd-gdpdu-zertifizierung/zertifizierte-kassenhersteller

Barausgaben:

Der Steuerpflichtige ist auch zur Einzelaufzeichnung der Barausgaben verpflichtet. Die Barausgaben können in einer Summe in den jeweiligen Tageskassenbericht eingetragen werden. Allerdings müssen Sie die zugehörigen Belege geordnet (zeitgerecht) ablegen und nummerieren. Für Privatentnahmen und Privateinlagen sind Eigenbelege zu erstellen !

Nutzung mehrerer Kassen:

Die Bestände der einzelnen Kassen sind getrennt auszuweisen und zu ermitteln. Die Zusammenfassung von Tageseinnahmen mehrerer Filialen oder Verkaufsstellen ist nur zulässig, wenn eine nachträgliche Trennung auf die einzelnen Filialen möglich ist.

Excel-Kasse:

Stellt keine ordnungsgemäße Buchführung dar.

Abschließend:

Die Kassenaufzeichnungen können häufig bereits innerhalb Ihres digitalen Kassensystems geführt werden. Ein manuelles Führen eines Kassenbuches entfällt somit. Sollten Sie diese Möglichkeit nicht nutzen können, wäre das Führen eines manuellen Kassenbuchs (Beispiel anbei) oder das Führen eines Kassenbuchs mit Hilfe eines Softwareprogramms erforderlich.

Sollte kein Kassenbuch geführt werden, und die oben zitierten Aufzeichnungspflichten verletzt werden, würde es künftig vermehrt zu Zuschätzungen bei den Einnahmen durch die Finanzverwaltung kommen.

Hierzu ist noch anzumerken, dass viele dieser Vorschriften bereits seit eh und je gelten. Allerdings wurden sie meist nicht beachtet. Durch die Neuregelung zum 29.12.2016 ist dem Prüfer jedoch bei Nichtbeachtung Tür und Tor für Schätzungen geöffnet. Es ist in puncto Aufzeichnungspflichten für Barbetriebe zu einer erheblichen Verschärfung der Vorschriften gekommen.

KASSE

Währung



Mandanten-Nr. _____ Monat _____ Jahr _____ Kto.-Nr. _____ Blatt-Nr. _____

1	Einnahmen	Ausgaben	Bestand	Beleg-Nr.	USt.	K	Gegen-Kto. Nr.	Rechn.-Nr.	Beleg-Nr.	Datum	Skonto	Text	USt.-Satz
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
12													
13													
14													
15													
16													
17													
18													
19													
20													
21													
22													
23													
24													
25													
26													
27													
28													
29													
30													
				Summe								Unterschrift:	
				Best. Anfang/Ende								geprüft:	
				Gesamt								gebucht:	

Kassenzählprotokoll		18.02.13
Wert	Anzahl	Summe
0,01 EUR	9	0,09 EUR
0,02 EUR	3	0,06 EUR
0,05 EUR	2	0,10 EUR
0,10 EUR	2	0,20 EUR
0,20 EUR	0	0,00 EUR
0,50 EUR	8	4,00 EUR
1,00 EUR	12	12,00 EUR
2,00 EUR	23	46,00 EUR
5,00 EUR	17	85,00 EUR
10,00 EUR	11	110,00 EUR
20,00 EUR	1	20,00 EUR
50,00 EUR	1	50,00 EUR
100,00 EUR	0	0,00 EUR
200,00 EUR	0	0,00 EUR
500,00 EUR	0	0,00 EUR
Kassenbestand gesamt		327,45 EUR
Name (in Druckbuchstaben)		
Datum / Unterschrift		
18.02.13		

Beispiel Kassenzählprotokoll

Diese Website benutzt Cookies. Wenn Sie die Website weiter nutzen, stimmen Sie der

Verwendung von Cookies zu.

Akzeptieren

Erfahren Sie mehr

09.02.15 → mit Registrierkassa !!

Kassenbuch		09.02.15					
Kassenbestand vom Vortag =		587,60 EUR					
Datum	Nr.	Buchungstext	Einnahme brutto	Ausgabe brutto	Steuersatz	enthaltene Steuer	Kassenbestand
18.02.13	13-087	Briefmarken		-5,80 EUR	0,00%	0,00 EUR	581,80 EUR
18.02.13	13-088	Privatentnahme		-100,00 EUR	0,00%	0,00 EUR	481,80 EUR
18.02.13	13-089	Stiefel P. Kaiser	279,00 EUR		19,00%	44,55 EUR	760,80 EUR
18.02.13	13-090	5 Schuhspanner, klein	44,95 EUR		19,00%	7,18 EUR	805,75 EUR
18.02.13	13-091	Einzahlung auf Girokonto		-500,00 EUR	0,00%	0,00 EUR	305,75 EUR
18.02.13	13-092	Fachzeitschrift		-3,50 EUR	7,00%	-0,23 EUR	302,25 EUR
Endbestand SOLL							302,25 EUR
Endbestand IST		(s. Kassenzählprotokoll)					302,25 EUR
Differenz							0,00 EUR
Name (in Druckbuchstaben)							
Datum 09.02.15 Unterschrift							

In einer
Summe

Beispiel Kassenbuch

Tagesbericht 18.02.13 → ohne Registrierkassa !!

	Buchungstext	Betrag brutto	Steuersatz	enthaltene Steuer
Kassenbestand am Ende des Tages		305,75 EUR		
+ Ausgaben	Briefmarken	5,80 EUR	0,00%	0,00 EUR
	Fachzeitschrift	3,50 EUR	7,00%	0,23 EUR
+ Privatentnahmen		100,00 EUR		
+ Einzahlungen Bank	Einzahlung auf Girokonto	500,00 EUR		
	Zwischensumme	915,05 EUR		0,23 EUR
- Privateinlagen		0,00 EUR		
- Abhebungen Bank		0,00 EUR		
- Kassenbestand vom Vortag		587,60 EUR		
=	Bareinnahmen	327,45 EUR	19,00%	52,28 EUR
	Nettoumsatz	275,17 EUR		
Name (in Druckbuchstaben)				
Datum / Unterschrift 18.02.13				

+ plus Zählprotokoll erforderlich !!

Eigenbeleg			
Nr.	17	Betrag	100,00 EUR
Betrag in Worten: einhundert			
<input type="radio"/> Privateinlage	<input checked="" type="radio"/> Privatentnahme	<input type="radio"/> Einzahlung auf Bank	<input type="radio"/> Abhebung von Bank
Bei Geldtransit von/zur Bank:			
Bank:	Musterbank	BLZ:	123 456 78
Kontonummer:	123456789		
Name (in Druckbuchstaben)			
Datum / Unterschrift 18.02.13			